

Technische DMSB-Bestimmungen 2007 Gruppe GTN*

(Stand: 09.10.2006)

1. Zugelassene Fahrzeuge

Es sind nur Fahrzeuge zugelassen, die eine gültige DMSB-Homologation für die Gruppe GTN haben (siehe Homologationsliste im DMSB-Handbuch, rosa Teil oder ggf. Ergänzungen im „DMSB-Vorstart“).

2. Ende der Homologation

- a) Die Jahreszahl nach dem Schrägstrich in der Homologationsliste gibt das Ende der Homologation zum 31.12. des jeweiligen Jahres an.
- b) Die GTN-Homologation erlischt zum 31.12. des Jahres, in dem eine FIA-Homologation vorgenommen wurde.

3. Technische Bestimmungen

Es gelten die technischen Bestimmungen gemäß Gruppe N-Reglement in Art. 251 bis 254 des Anhang J zum ISG der FIA, sowie die DMSB-Sonderbestimmungen für die Gruppen N und DN.

Darüber hinaus gelten folgenden Bestimmungen:

- 3.1 Hubraumfaktor für mechanische Lader:
Für Fahrzeuge mit mechanischen Ladern (Kompressoren), z. B. G-Lader, ist der Hubraumfaktor 1,4 zu berücksichtigen.
- 3.2 Abgas- und Geräuschvorschriften:
Die DMSB-Abgas- und Geräuschvorschriften gemäß DMSB-Handbuch, blauer Teil, müssen eingehalten werden.
- 3.3 **Gruppe GTN bei Veranstaltungen mit dem Status National-B**
Zu dem Gruppe-N-Reglement der FIA und den DMSB-Sonderbestimmungen für die Gruppen N und DN gelten im DMSB-Bereich darüber hinaus bei allen Veranstaltungen mit dem Status National B folgende Bestimmungen:
 - 3.3.1 Die Fahrzeuge müssen eine Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr oder einen DMSB-Wagenpass haben und uneingeschränkt der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen.
Wagenpass-Zulassung: Alternativ zu einem Fahrzeug mit gültiger Straßenzulassung sind auch Fahrzeuge ohne Straßenzulassung (Aus-

nahme Rallyesport) unter folgenden Voraussetzungen startberechtigt:

- Fahrzeuge ohne Straßenzulassung benötigen einen DMSB-Wagenpass ausgestellt auf die Gruppe GTN.
- Eine Wagenpass-Wiederholungsabnahme ist alle 24 Monate erforderlich.
- Das Fahrzeug muss eine gültige Abgasuntersuchung (AU)-Abnahme haben. Der Nachweis hat durch Vorlage des originalen AU-Abnahmeberichtes zu erfolgen, der max. 24 Monate zurückliegen darf, wenn das Fahrzeug mit einem geregelten 3-Wege-Katalysator und 12 Monate, wenn das Fahrzeug mit einem unregelmäßigem Katalysator ausgerüstet ist. Diese Nachweispflicht entfällt bei Fahrzeugen, die max. drei Jahre alt sind.
- Es muss eine Kopie des Fahrzeugbriefes oder der Originalbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II vorgelegt werden. Eintragungspflichtige Fahrzeugänderungen müssen im Fahrzeugbrief bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragen sein.
- Bei den Veranstaltungen muss der DMSB-Wagenpass und eine Kopie des Fahrzeugbriefes oder der Originalbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I vorgelegt werden. Im Einzelfall kann auch die Vorlage von ABE-Unterlagen und ähnliches erforderlich sein.

Fahrzeuge mit folgenden Zulassungen sind nicht startberechtigt:

- ausländische Zulassung,
 - Fahrzeuge mit Zolkennzeichen,
 - Fahrzeuge mit roten Kennzeichen (Ausnahme: rote Oldtimer-Kennzeichen beginnend mit „07“, falls ein schriftlicher HU-Nachweis nach § 29 nachgewiesen werden kann, welcher nicht älter als 24 Monate sein darf),
 - 04er-Kurzzeit-Kennzeichen (schwarz, weiß, gelb),
 - Ausfuhr-Kennzeichen (schwarz, weiß, rot)
 - Erprobungsfahrzeuge nach § 19 Abs. 6 (früher Abs. 3) StVZO (siehe Fz.-Schein).
- 3.3.2 Reifen: Die Reifen müssen den Reifenbestimmungen des Art. 13.1 im Gruppe F-2005 Reglement entsprechen. Die Felgen werden über Artikel 254 im Anhang J zum ISG geregelt.

* s.a. „Allgemeine Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu technischen Reglements“ im blauen Teil